



PWW: Pflege & Wohnen am Wasserturm
www.jsd.de/konzept-pww

Vorvertragliche Informationen

Informationen nach § 3 Abs. 3 WBVG für vollstationäre Pflege der Region Spandau/Brandenburg

mit Leistungs- und Entgeltverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchten wir Sie über unser allgemeines Leistungsangebot und über wesentliche Inhalte, der für Sie in Betracht kommenden Leistungen informieren.

Bitte nutzen Sie auch den Einrichtungsflyer und unsere Internetseite www.jsd.de, um einen umfassenden Einblick über unsere Einrichtung und unser Angebot zu erhalten.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Inhaltverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Leistungsdarstellung	3
2.1	Wir über uns	3
2.2	Darstellung des Wohnraumes	3
2.3	Darstellung der Unterkunftsleistungen	4
2.4	Darstellung der Leistungen der Wäscheversorgung	5
2.5	Darstellung der Verpflegungsleistungen	5
2.6	Darstellung der Pflege- oder Betreuungsleistungen	6
2.7	Darstellung der Leistungen der sozialen Betreuung und Beratung	6
2.8	Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Einrichtungen nach §43b SGBXI... 7	
3	Entgeltdarstellung	8
3.1	Leistungsentgelte	8
3.2	Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltanpassungen	8
3.3	Umfang und Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach §8Abs. 4 WBGV (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz)	9
3.4	Mitwirkungsrechte der Bewohner*innen	10
3.5	Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten	10
4	Sonstiges	11
4.1	Qualitätsprüfungen	11
4.2	Aktuelle Informationen	11
4.3	Datenschutz	11

1 Allgemeines

Diese Informationen sollen Ihnen einen allgemeinverständlichen Überblick über unser differenziertes Leistungsangebot geben. Selbstverständlich finden Sie die genaue und ausführliche Beschreibung der zu vereinbarenden Leistungen in unserem Wohn- und Betreuungsvertrag (WBV) nebst Anlagen wieder.

2 Leistungsdarstellung

2.1 Wir über uns

Die Einrichtung ist Teil der Sparte Pflege & Wohnen der Johannesstift Diakonie gAG einem der führenden Gesundheits- und Sozialdienstleister in Berlin.

Wir sind eine Pflegeeinrichtung mit insgesamt 92 Pflegeplätzen und haben 2 Plätze für Kurzzeitpflege.

Unsere geschützte Hausgemeinschaft¹ für Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten und Demenz befindet sich mit 9 Plätzen im Erdgeschoss.

Die Einrichtungsleitung des Hauses ist Antje Höhn.

Unsere Pflegeeinrichtung ist behindertenfreundlich ausgestattet. Unsere 92 Pflegeplätze befinden sich ausschließlich in Einzelzimmern. Teilweise verfügen 2 Zimmer über einen kleinen Vorflur, in dem sich die angrenzende Nasszelle mit Dusche befindet.

Im Zuge der Beratung können die Bewohner*innen entscheiden, welche Zimmerart für sie in Frage kommt.

Unsere Pflegeeinrichtung ist ein offenes Haus, dessen Türen tagsüber für Besucher*innen immer geöffnet sind. Wir freuen uns, wenn die Bewohner*innen einen intensiven Kontakt zu ihrer Familie haben. Die Angehörigen sind wichtig für die Bewohner*innen – und für uns.

Interessierten bieten wir an, für einige Tage zur Probe bei uns zu wohnen, um so einen Eindruck über die Pflege und Betreuung in unserer Einrichtung zu erhalten.

2.2 Darstellung des Wohnraumes

Den Bewohner*innen stehen Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses zur Verfügung. Für die Nutzung dieser Räume wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Im Haus selbst befinden sich

- Wohnküchen mit Terrassen bzw. Balkonen
- ein Andachtsraum im Erdgeschoss
- Pflegebäder

Die Zimmer sind bezugsfertig eingerichtet und verfügen über eine Grundausstattung. Diese besteht aus

- höhenverstellbarem Pflegebett
- Nachttisch
- Kleiderschrank mit abschließbarem Wertfach
- Deckenlampe ggfls. eine Leselampe
- Gardinen und Vorhängen
- Tisch und Stuhl
- Flurgarderobe

Daneben sind die Zimmer ausgestattet mit

- Bad mit Dusche (mit Notrufanlage)
- Telefonanschluss/WLAN
- Radio- und Fernsehanschluss
- Schwesternrufanlage

Die Bewohner*innen können gerne auch eigene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände für den Privatbereich mitbringen. In welchem Umfang dies im Einzelnen möglich ist, ist vor Einzug mit der Einrichtungsleitung/ bzw. dem Mitarbeiter der Aufnahme besprochen werden.

Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Die Gegenstände müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein.

Das Aufstellen und Benutzen elektrischer Geräte bedarf einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtungsleitung.

Die ortsveränderlichen elektrischen Geräte werden im regelmäßigen Rhythmus, gem. DGUV 3 (Deutsche Gesetzliche Unfall Vorschriften für die Sicherheit elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen), kostenpflichtig überprüft.

Die Bewohner*innen sind ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, an hauseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Den Bewohner*innen werden auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin, Schlüssel gegen Quittung und Kautionsübergabe. Bei Schlüsselverlust haften sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Kleine Haustiere sind gern gesehen und können nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung und unter Einhaltung der im Wohn- und Betreuungsvertrag aufgeführten Punkte, mitgebracht werden, soweit die Bewohner*innen ihr Haustier selbst versorgen können.

2.3 Darstellung der Unterkunftsleistungen

Die Unterkunftsleistungen umfassen:

- 1) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereichs (mit Ausnahme der persönlichen Dekorationsgegenstände), der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der Küche und übrigen Räume nach einem Reinigungsplan. Zusätzlich wird die Fensterreinigung zweimal jährlich durchgeführt. Gardinenreinigung wird nach Bedarf durchgeführt
- 2) Heizung, Strom, die Versorgung mit Wasser sowie die Entsorgung von Wasser und Abfall
- 3) die Instandhaltung des Wohnraumes mit Ausnahme der, aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner*innen, erforderlichen Instandhaltungen
- 4) die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung, der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht von Bewohner*innen eingebracht wurden
- 5) die Leistungen der Haustechnik - Den Bewohner*innen wird Beratung und Hilfe in haustechnischen Fragen durch den Hausmeister angeboten. Die Mitarbeiter der Haustechnik sind verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen. Die Befestigung von Bildern und Wandschränken im persönlichen Wohnraum kann kostenpflichtig durchgeführt werden.

2.4 Darstellung der Leistungen der Wäscheversorgung

Die Einrichtung stellt den Bewohner*innen Bettwäsche und Handtücher zur Verfügung und übernimmt auch die Kosten für deren Reinigung.

Das Reinigen, Waschen, Sammeln und Verteilen der privaten Bekleidung wird vom Haus übernommen.

Die Wäscheversorgung umfasst: das Waschen der privaten Bewohnerwäsche und Kleidung, soweit diese maschinenwaschbar, trocknergeeignet und gekennzeichnet ist und nicht chemisch gereinigt werden muss.

Der Bewohner ist dafür verantwortlich, jegliche Wäsche kennzeichnen zu lassen. Die Durchführung der Wäschekennzeichnung erfolgt nach dem Verfahren der Einrichtung.

Ausgenommen von der Verantwortlichkeit und Regelung durch die Einrichtung sind:

- Kleidungsstücke, die von Hand gewaschen oder chemisch gereinigt werden müssen und
- bewohnereigene Sofakissen und –bezüge, Woldecken, Tischwäsche, Einziehidecken und Kissen sowie Frottee- und Bettwäsche.

2.5 Darstellung der Verpflegungsleistungen

Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.

Alle Mahlzeiten werden auf Basis ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und Bedürfnisse zubereitet. Das Speisenangebot ist abwechslungsreich. Die Einrichtung bietet den Bewohner*innen täglich drei Hauptmahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittagessen und Abendessen, sowie einen Nachmittagskaffee und Zwischenmahlzeiten am Vormittag und am späten Abend (Spätmahlzeit) an.

Sondennahrung, Andickmittel u.ä., die nach Arzneimittelrichtlinien eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB V) darstellen, sowie notwendige Zusatznahrung, sind nicht Bestandteil der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

Bei Bedarf können diese Leistungen vom behandelnden Arzt verordnet und dann durch die Mitarbeitenden der Einrichtung verabreicht werden.

Kalt- und Warmgetränke stehen den Bewohner*innen jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung. Hierzu gehören Kaffee, Tee, Wasser und einfache Säfte. Alkoholische Getränke sind grundsätzlich nicht Bestand der Verpflegungsleistungen.

Frühstück

Wahl des Frühstücks

(verschiedene Brotsorten, Knäckebrot, Brötchen, Butter, Margarine, Marmelade, Konfitüre, Honig, Wurst, Käse, Quark, Mehlspeisen oder Pudding, Müsli/ Hafer, Obst; Kaffee oder Tee, Milch)

Mittagessen

Das Angebot des Mittagessens kann dem Speisenplan entnommen werden. Es besteht aus einem Hauptgericht (es stehen drei Menüs zur Auswahl) und einem Dessert. Jeden Tag wird dazu ein kaltes Getränk gereicht.

Abendessen

Wahl des Abendessens

(verschiedene Brotsorten, Brötchen, Wurst, Käse, Obst; Tee, Saft, oder Kakao)

Zwischenmahlzeit

Auf Wunsch wird zwischen Frühstück und Mittagessen und am späten Abend eine Zwischenmahlzeit angeboten.

Nachmittagskaffee und Kuchen

Zwischen Mittagessen und Abendessen wird ein Nachmittagskaffee oder –tee angeboten. Dazu wird täglich wechselnd ein Kuchenstück oder Kekse angeboten.

2.6 Darstellung der Pflege- oder Betreuungsleistungen

Wir sind eine offene Einrichtung, die die Bewohner*innen in der Umsetzung der individuellen Bedürfnisse bestmöglich unterstützt. Im Mittelpunkt all unserer Bemühungen stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle Bewohner*innen sowohl in ihrer Selbstständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist.

Ein besonderer Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Pflege und Betreuung schwerstpflegebedürftiger und sterbender Menschen.

Für den Bewohner*innen werden, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens erbracht, mit dem Ziel einer selbstständigen Lebensführung. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme jener Verrichtungen sein. Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität

Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegefachpersonal.

Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt zuständig ist.

Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand des Wohn- und Betreuungsvertrages.

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht,

- dass sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und
- im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der/ die Bewohner*innen mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.

2.7 Darstellung der Leistungen der sozialen Betreuung und Beratung

Die Einrichtung erbringt die notwendigen Leistungen der sozialen Beratung. Durch Leistungen der sozialen Beratung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann. Es fördert den Kontakt der Bewohner*innen zu den ihnen nahe stehenden Personen sowie ihre

soziale Integration (§ 10 und § 11 Nr. 5 Wohn- und Teilhabegesetz, Teilhabe am Leben in der Gesellschaft).

Mitarbeitende der Verwaltung (Sozialdienst) bieten Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an. Bewohner*innen und deren Angehörige werden bei der Kostenabrechnung, über Hintergründe von Entgelterhöhungen und allgemeine gesetzliche Grundlagen beraten und informiert.

Die Bewohner*innen können an Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

Außerdem werden folgende Serviceleistungen angeboten, deren Kosten die Bewohner*innen selbst tragen:

- Frisör
- Fußpflege und Maniküre
- chemische Reinigung der Oberbekleidung
- Nutzung der Telefonanlage
- Hausmeisterservice am Bewohnereigentum

Durch die Verwaltung der Pflegeeinrichtung wird den Bewohner*innen eine kostenlose Bargeldverwaltung angeboten, um kleinere, private Rechnungen für Dienstleistungen wie Friseur, Maniküre, Pediküre Pflegemittel usw. zu begleichen. Die Bargeldverwaltung erfolgt nachweisbar durch Quittungen und Belege und kann jederzeit von den Bewohner*innen eingesehen werden. Vom Verwahrgeld werden nicht die Rechnungen der stationären Unterbringung beglichen.

Beim Einzug in die Einrichtung erheben wir einmalig eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35 Euro.

2.8 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Einrichtungen nach §43b SGBXI

Bewohner*innen in stationären Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die notwendige Versorgung hinausgeht.

Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Aktivitäten:

- a) Malen und Basteln
- b) Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- c) Kochen und Backen
- d) Anfertigung von Erinnerungsalben
- e) Musik hören, Musizieren, Singen
- f) Brett- und Kartenspiele
- g) Spaziergänge und Ausflüge
- h) Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- i) Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten
- j) Lesen und Vorlesen

3 Entgelt Darstellung

3.1 Leistungsentgelte

Der Pflegesatz (Entgelt für allgemeine Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner*innen nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in fünf Pflegegrade eingeteilt.

Es sind die, von der Pflegekasse festgestellten Pflegegrade gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegekasse beauftragten Gutachters und der Pflegedienstleitung der Einrichtung, die Zuordnung in einen anderen Pflegegrad notwendig oder ausreichend ist.

Die Entgelte werden ausschließlich in Verhandlungen zwischen den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) und dem Träger der Einrichtung festgelegt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, die Vergütungsvereinbarung, kann jederzeit eingesehen werden. Die Preisbestandteile sind:

- Entgelt für Unterkunft (inkl. hauswirtschaftlicher Leistungen)
- Entgelt für Verpflegung (inkl. hauswirtschaftlicher Leistungen)
- Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen (inkl. Soziale Betreuung)
- Entgelt für Investitionsaufwendungen
- Ausbildungspauschale

3.2 Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltanpassungen

Preisänderungen lassen sich nicht ausschließen. Die Entgelte werden immer für einen bestimmten Zeitraum zwischen dem Träger der Einrichtung, den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Sätze neu verhandelt werden. Sind unsere Einkaufspreise oder die Personalkosten nachweislich gestiegen oder ist eine Steigerung absehbar, können unsere Verhandlungspartner einer Anpassung der Entgelte zustimmen. Dann kommt es zu einer allgemeinen Preiserhöhung.

Eine geplante Erhöhung muss den Bewohner*innen vier Wochen vor In Kraft treten der Erhöhung schriftlich angekündigt werden.

Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Die Einrichtung hat den Bewohner*innen eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohner*innen schulden das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.

Die Bewohner*innen erhalten rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Bei Einhaltung der Voraussetzungen besteht ein Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf der Bewohner*innen, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Gemäß § 8 Abs. 4 WBVG dieser Informationen ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

Mit Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes II seit 01.01.2017 hat eine Anpassung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs in einen höheren Pflegegrad keine Auswirkungen mehr auf die Höhe des Entgeltes. Für die Pflegeleistung wird ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil erhoben, der für die Pflegegrade 2-5 gleich ist.

3.3 Umfang und Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach §8Abs. 4 WBVG (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz)

Die Einrichtung kann in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs.4 WBVG ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von beatmungspflichtigen Patienten, Patienten im Wachkoma sowie Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen (die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet)
- b) Bewohner*innen, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonstige unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen (Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner*innen zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohner*innen, bei denen eine Hinlauftendenz mit normalen Mitteln eines Hinläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden).
- c) Bewohner*innen, die aufgrund fortschreitender Erkrankung zum Beispiel permanent aggressiv und/oder verhaltensauffällig sind, die andere (Fremdgefährdung) oder sich selbst gefährden
- d) Versorgung von Alkoholikern, von Bewohner*innen mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Bewohner*innen
- e) Bewohner*innen mit einem Körpergewicht von über 150kg aufgrund fehlender technischer Hilfsmittel

3.4 Mitwirkungsrechte der Bewohner*innen

Die Bewohner*innen wählen aus ihrer Mitte einen Bewohnerschaftsrat. Dieser soll aktiv bei allen Bewohnerbezogenen Angelegenheiten mitwirken, die das Leben in unserem Haus betreffen, wie z. B. Wohnen, Pflege, Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Der Bewohnerschaftsrat vertritt die Interessen der Bewohner*innen gegenüber der Leitung des Hauses, sammelt und formuliert Beschwerden, gibt Anregungen zur Verbesserung der Lebensqualität im Haus und ist Ansprechpartner für die Leitung in allen organisatorischen Angelegenheiten. Die Leitung unterstützt die Arbeit des Bewohnerschaftsrates durch Bereitstellung von Räumlichkeiten für Sitzungen und Sprechstunden, der Übernahme von entstandenen Sachkosten, bei der Durchführung von Wahlen zum Bewohnerschaftsrat sowie bei der Erstellung und Verteilung von Sitzungsprotokollen und anderweitiger Kommunikation mit den Bewohner*innen.

Wenn aufgrund der dementiellen Erkrankung, die Durchführung einer Wahl nicht möglich ist, muss eine Bewohnervertretung über freiwillige Mitwirkung einzelner Bewohner*innen und/oder Angehörige, Betreuer, Ehrenamtliche sichergestellt werden. Diese werden zum Zweck der Bestellung der Aufsicht für unterstützende Wohnformen vorgeschlagen. Nach Prüfung der Eignung kann die Aufsicht für unterstützende Wohnformen die vorgeschlagene Person als Bewohnerfürsprecher für zwei Jahre bestellen/ernennen.

3.5 Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Einrichtungsträger
Evangelisches Johannesstift Altenhilfe gGmbH
Schönwalder Allee 26/ Haus 48
13587 Berlin
Tel. 030 / 336 09 480

Landesamt für Soziales und Versorgung
Sachbearbeiter Pflege - Aufsicht für unterstützende Wohnformen
Frau Peggy Weidner
Robert – Havemann – Str. 4
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5582 - 482
E-mail: peggy.weidner@lasv.brandenburg.de
www.LASV.Brandenburg.de

Landesverbände der Pflegekassen
im Land Brandenburg
Brandenburger Str. 72
14467 Potsdam
Tel. 0800 265060-25306

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)
Berlin-Brandenburg e.V.
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel. 030 202023 7022

Bewohnerschaftsrat

Die gewählten Mitglieder des Bewohnerschaftsrates sowie der Vorsitzende sind durch einen Aushang im Eingangsbereich der Einrichtung bekannt gegeben.

Der Einrichtungsträger nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.

4 Sonstiges

4.1 Qualitätsprüfungen

Unsere Arbeit wird in regelmäßigen Abständen durch externe Institutionen überprüft. Die Ergebnisse finden Sie als Aushang in unseren Eingangsbereichen und auf unserer Homepage unter <http://www.jsd.de>.

4.2 Aktuelle Informationen

In regelmäßigen Abständen berichten wir auf unserer Homepage über das Leben in unserer Einrichtung. Weitere Mitteilungen und Informationen erhalten die Angehörigen in sog. Angehörigentreffen, die in der Einrichtung regelmäßig stattfinden.

4.3 Datenschutz

Für den Einzug in unsere Einrichtung ist es notwendig, dass wir von Beginn an Informationen über Bewohner*innen sammeln und verarbeiten (z.B. Namen, Pflegebedarf, Diagnosen). Informationen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht erhalten Bewohner*innen in der Einrichtung bzw. regulär bei Vertragsabschluss.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an unsere Mitarbeitenden wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Antje Höhn
Einrichtungsleitung

Jessica Nnamdi
Pflegedienstleitung

Anlagen

Anlage 1 Information zur Aufnahme

Anlage 2 Preisliste

Anlage 3 Formular Anmeldung zur Aufnahme

